



Information der BNLD zum Gefahrguttransport

17. Veränderungs-Verordnung für das ADR 2005

Die 17. Veränderungs-Verordnung für das ADR (Accord Européen Relatif au Transport International des Marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)) ist seit dem 01. Januar 2005 gültig; gemäß einer Übergangsvorschrift kann Gefahrgut bis zum 30.06.2005 nach der alten Vorschrift transportiert werden. Die neue Verordnung ist die Konsequenz der UN-Vorschrift aus dem Jahr 2003 und hat Gültigkeit bis 2007, da zu diesem Zeitpunkt die UN-Vorschrift aus dem Jahr 2005 umgesetzt werden wird. Die Differenzierung in Risikogruppen nach der WHO (II bis IV) sind nicht mehr Grundlage für die ADR. Neu ist die Einteilung in die Kategorien A und B.

Die **Kategorie A** umfasst humanpathogene mikrobiologische Stoffe, die im Krankenhauslabor praktisch nie vorkommen (s. Tabelle 1) und tierpathogene mikrobiologische Stoffe, die ebenfalls im Krankenhauslabor ohne Bedeutung sind. Neue ansteckungsgefährdende, humanpathogene Erreger sind nur dann der Kategorie A zuzuordnen, wenn ihr Gefährdungsgrad den dort gelisteten Erregern entspricht. Viele der Erreger, die als Kategorie A gelistet sind, enthalten die Anmerkung "(nur Kulturen)", so dass diagnostische Proben, die diese Erreger enthalten oder enthalten können, nicht unter die Kategorie A fallen. Nach der Definition des Abschnittes 2.2.62.2 Abs. 2 fallen Kulturen, die für diagnostische Zwecke versendet werden, nicht unter die Kategorie A. Sollte ein Transport der Kategorie A erforderlich sein, so muss er gemäß UN-Nr. 2814 erfolgen (bei tierpathogenen Erregern gemäß UN-Nr. 2900) und die Verpackung der unveränderten Anweisung P620 entsprechen..

Die **Kategorie B** gilt für alle Stoffe, die nicht in der Kategorie A aufgeführt sind. Zur Beförderung nach UN 3373 muss der Aufdruck „Diagnostische Proben“ oder „Klini-

sche Proben“ sowie das UN-Zeichen 3373 (auf Spitze stehendes Quadrat mit der Nummer 3373) vermerkt sein.

Gemäß einer Empfehlung des RKÍ sind alle Laborproben als potentiell infektiös zu bezeichnen und würden damit der UN-Ziffer 3373 unterliegen.

Abfälle

Die Abfälle für alle Kulturen der Kategorie A und Kulturen ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie B, sind den Ziffern UN 2814 bzw. 2900 zugeordnet. Alle anderen Abfälle unterliegen der UN-Ziffer 3291. *Die Biostoffverordnung verlangt jedoch, dass Kulturen ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie B autoklaviert werden müssen - und somit sind sie kein Gefahrgut mehr.*

[Die neue Regelung stellt klar, dass für Abfälle von Patienten mit bekannter HIV-Infektion nicht die UN 2814 gilt.]

In der ADR-Änderungsverordnung (ADRÄndV) ist die **Verpackungsanweisung P 650** mit aufgeführt, in welcher der Versand von Proben der Kategorie B oder UN 3373 geregelt ist. Die neue P 650 beinhaltet keine Mengenbegrenzung mehr für das Primärgefäß. Der Aufdruck „Diagnostische Probe“ oder „Klinische Probe“ kann entfallen, wenn das UN-Zeichen auf der Verpackung steht.

Diese Beschränkung auf die UN-Nummer wird aber ab 2007 aller Voraussicht nach wieder rückgängig gemacht.

Transporte der Kategorie B unterliegen gemäß der Sondervorschrift 319 keiner weiteren Vorschrift der ADR, wenn sie gemäß der Verpackungsanweisung P650 verpackt sind. Die entsprechenden Verpackungen benötigen keine Bauartprüfung oder Zulassung.

Der **Postversand** ist wie bisher geregelt; d. h. nur Risikogruppe 2 nach WHO kann mit P 650 postalisch versandt werden.

Der **Gefahrgutbeauftragte** muss eine schriftliche Prüfung ablegen und seine Fachkenntnisse bestätigen. Diese Prüfung besitzt eine maximale Gültigkeit von 5 Jahren und muss dann wiederholt werden. An der Festlegung, in welchen Fällen ein Gefahrgutbeauftragter benötigt wird (Transport über 50 Tonnen pro Jahr gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung) wurde aber nichts geändert.

In **Kap. 1.10 „Sicherheit“** sind einige Änderungen aufgeführt, die jedoch für das Labor nicht relevant sind.

Fazit:

Bei den mikrobiologischen/ bakteriologischen Kulturen nach Kategorie B wird zwischen Stammkulturen für Laborzwecke und Kulturen für diagnostische und klinische Zwecke unterschieden. Alle diagnostischen Proben einschließlich Kulturen zu diagnostischen Zwecken können entsprechend P650 verpackt transportiert werden, wenn der Erreger nicht in Tabelle 1 gelistet ist oder in seiner Gefährlichkeit einem dort gelisteten Erreger entspricht.

Der Begriff "Kulturen" soll jedoch 2005 von der UN wieder aufgehoben werden, so dass dann der Transport von Kulturen auch von Erregern der Kategorie B und auch zu diagnostischen Zwecken der UN-Nr. 2814 entsprechen würde, womit die Verpackungsvorschrift P620 und die Sondervorschrift 318 hinsichtlich Dokumentation und Begleitpapiere zur Anwendung käme.

Die BNLD wird sie über die weitere Entwicklung der Rechtsvorschriften auf dem Laufenden halten.

*Hildesheim und Lössach, den 29.12.04
Prof. Dr. N. Gässler und Dr. W. Bauersfeld*

Tabelle 1:

Bacillus anthracis (nur Kulturen)
Brucella abortus (nur Kulturen)
Brucella melitensis (nur Kulturen)
Brucella suis (nur Kulturen)
Burkholderia mallei - Pseudomonas mallei - Rotz (nur Kulturen)
Burkholderia pseudomallei - Pseudomonas pseudomallei (nur Kulturen)
Chlamydia psittaci aviäre Stämme (nur Kulturen)
Clostridium botulinum (nur Kulturen)
Coccidioides immitis (nur Kulturen)
Coxiella burnetii (nur Kulturen)
Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers
Dengue-Virus (nur Kulturen)
Virus der östlichen Pferde-Encephalitis (nur Kulturen)
Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen)
Ebola-Virus
Flexal-Virus
Francisella tularensis (nur Kulturen)
Guanarito-Virus
Hantaan-Virus
Hanta-Viren, die das Hanta-Virus-Lungensyndrom hervorrufen
Hendra-Virus
Hepatitis-B-Virus (nur Kulturen)
Herpes-B-Virus (nur Kulturen)
humanes Immundefizienz-Virus (nur Kulturen)
hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus (nur Kulturen)
japanisches Encephalitis-Virus (nur Kulturen)
Junin-Virus
Kyasanur-Waldkrankheit-Virus
Lassa-Virus
Machupo-Virus
Marburg-Virus
Affenpocken-Virus
Mycobacterium tuberculosis (nur Kulturen)
Nipah-Virus
Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers
Polio-Virus (nur Kulturen)
Tollwut-Virus Rickettsia prowazekii (nur Kulturen)
Rickettsia rickettsii (nur Kulturen)
Rifttal-Fiebervirus
Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis (nur Kulturen)
Sabia-Virus
Shigella dysenteriae type 1 (nur Kulturen)
Zecken-Encephalitis-Virus (nur Kulturen)
Pocken-Virus
Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis
West-Nil-Virus (nur Kulturen)
Gelbfieber-Virus (nur Kulturen)
Yersinia pestis (nur Kulturen)